

14. Dezember 2015

Gemeinsame Erklärung der DB Systemtechnik und des VPI zum Anerkennungsverfahren der ZfP-Prozesse von Werkstätten die Radsätze aufarbeiten

Die Anerkennung der ZfP-Prozesse durch eine neutrale dritte Stelle ist normativ in der DIN 27201-7:2014 nicht mehr geregelt. Die DB und der VPI möchten jedoch weiterhin bis zur Einführung klarer europäisch geregelter Strukturen in diesem Bereich ihr Freigabeverfahren beibehalten und haben dazu vereinbart, dass die Konformitätsbewertung für Werkstätten, die zerstörungsfreie Prüfungen an Radsätzen durchführen, auf Basis der ISB 02 und 03 auf zwei vergleichbaren Wegen erfolgen kann:

1. In Form einer Inspektion durch eine Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020, die eine entsprechende Inspektionsbescheinigung ausstellt.
2. In Form einer Bewertung durch eine Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17065, die ein entsprechendes Zertifikat ausstellt.

Beide Konformitätsnachweise (sowohl die Inspektionsbescheinigung als auch das Zertifikat) sind als gleichwertig zu betrachten und können als Bausteine zu VPI bzw. DB Freigabe oder auch als Qualifikationsnachweis bei der ECM-Zertifizierung entsprechend EU-VO 445/2011 (ECM-Verordnung) benutzt werden.



VPI – Verband der Güterwagenhalter
in Deutschland e.V.



DB Systemtechnik GmbH